

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1064/2006

Auskunft erteilt:

Herr Winter / Herr Hülk

Ruf:

492 6130 / 6190

E-Mail:

Huelk@stadt-muenster.de

Datum:

05.01.2007

Betrifft

Veränderungssperre Nr. 97 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II:
Siemensstraße

Beratungsfolge

08.02.2007	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
14.02.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
21.02.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
21.02.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die anliegende

Satzung

**der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 97
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße**

wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der seit 1974 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt II wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich der Siemensstraße aufgestellt. Diesem Bebauungsplan liegt nach einer rechtskräftigen Änderung die Baunutzungsverordnung i.d.F. von 1977 zugrunde. Aufgrund dieser Baunutzungsverordnung ist in den Ge- und GI-Gebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Ansiedlung u.a. von großflächigen Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich zulässig.

Zurzeit sind Bestrebungen erkennbar (Bauvoranfragen) in diesem Bereich Einzelhandelsbetriebe anzusiedeln. Diese auch aus Sicht des Einzelhandelskonzeptes stadtstrukturell unerwünschten Umnutzungsprozesse sind auf der Grundlage der bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht hinreichend abzuwehren.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Münster am 23.08.2006 den Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt II gefasst. Der Bebauungsplan soll in der Weise geändert werden,

dass Einzelhandelsbetriebe in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes weitgehend ausgeschlossen werden.

Am 19.09.2006 wurde eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Lebensmitteldiscounters auf dem Grundstück Siemensstraße 58 für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt.

Damit die Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten und Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist es nach dem Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II nun der Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erforderlich.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 97 wird bis zum 19.09.2008 begrenzt, da auf die 2-Jahresfrist der Zeitraum ab der Zurückstellung der Bauvoranfrage anzurechnen ist.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Satzung über die Veränderungssperre
2. Übersichtsplan